

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Elftes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

Der Senat von Berlin
- StadtUm GR A 13 – 1300-113/2014 -
Tel.: 9(0)139 - 4157

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r b l a t t

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Elftes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

A. Problem

Die Nummer 10 der Anlage zum Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz (Allgemeiner Zuständigkeitskatalog – ZustKat AZG) regelt die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Hauptverwaltung und Bezirksverwaltungen insbesondere in den Bereichen des Hoch- und Tiefbaus sowie des Verkehrs. Die Erfahrungen aus der praktischen Anwendung dieser Zuständigkeitsregelungen haben gezeigt, dass einzelne Regelungen ihrem Wortlaut nach mehrdeutig sind oder Abgrenzungsschwierigkeiten aufwerfen und daher einer Präzisierung bedürfen. Andere Regelungen sind bereits überholt oder es fehlen ausdrückliche Zuständigkeitszuweisungen für bisher noch nicht berücksichtigte Aufgaben.

So fehlt insbesondere eine Differenzierung inwieweit die Hauptverwaltung bei bestimmten Straßen für die vollständige Planung oder lediglich für die Aufstellung von Planungsvorgaben zuständig ist. Ebenso treffen die Regelungen nicht die für die Praxis wichtige Unterscheidung nach der Bedeutung der Baumaßnahme, also ob es sich um einen Neubau, eine grundlegende Erneuerung des gesamten Querschnitts eines zusammenhängenden Streckenabschnittes oder um eine sonstige wesentliche Änderung der betreffenden Straßen handelt. Diese für die Zuständigkeitsabgrenzung wichtigen Kriterien kommen im bisherigen Regelungstext nicht hinreichend zum Ausdruck.

Aus den Regelungen zur Zuständigkeit der Hauptverwaltung in Bezug auf Ingenieurbauwerke ist darüber hinaus nicht mit der erforderlichen Klarheit erkennbar, dass sie auch Ingenieurbauwerke erfassen sollen, die Bestandteil von Wegen in öffentlichen Grün- oder Erholungsanlagen sind. Zudem bestehen Abgrenzungsschwierigkeiten zu solchen Ingenieurbauwerken, die bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für Berlin sind.

Seit dem Jahr 2006 betreut die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung ein speziell auf Fußgängerinnen und Fußgänger ausgerichtetes berlinweites Leitsystem zu den wichtigsten touristischen Zielen Berlins, dessen Unterhaltung, Pflege und Ergänzung durch die Grün Berlin GmbH erfolgt. Die Zuständigkeit der Hauptverwaltung für die mit dem touristischen Informationssystem zusammenhängenden Aufgaben wurde im Land Berlin bislang nicht ausdrücklich geregelt. Diese bewährte Praxis eines berlinweit einheitlichen und überregionalen Informationssystems soll rechtlich abgesichert, und es soll zudem sichergestellt werden, dass Schilderwildwuchs auch in Hinblick auf nichtamtliche Schilder

vermieden wird. Ebenfalls neu zu regeln ist die Zuständigkeit der Hauptverwaltung für die Fahrradwegweisung.

B. Lösung

In der Nummer 10 des ZustKat AZG werden die Absätze 2, 4, 5 und 7 geändert bzw. aufgehoben und ein neuer Absatz 15 eingefügt.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Keine.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine.

F. Gesamtkosten

Keine.

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine. Angelegenheiten des Landes Brandenburg werden nicht berührt.

H. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt.

Der Senat von Berlin
- StadtUm GR A 13 – 1300-113/2014 -
Tel.: 9(0)139 - 4157

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e
- zur Beschlussfassung -

über Elftes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Elfte Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes
Vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Nummer 10 der Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Februar 2016 (GVBl. S. 33, 55) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Aufgaben der Hauptverwaltung nach § 22 des Berliner Straßengesetzes; Planungsvorgaben für Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen sowie für Straßen innerhalb des zentralen Bereichs, in dem sich die Parlaments- und Regierungseinrichtungen des Bundes befinden (der zentrale Bereich wird umgrenzt durch die Invalidenstraße, Brunnenstraße, Rosenthaler Platz, Torstraße, Mollstraße, Platz der Vereinten Nationen, Lichtenberger Straße, Holzmarktstraße, Brückenstraße, Heinrich-Heine-Straße, Moritzplatz, Oranienstraße, Rudi-Dutschke-Straße, Kochstraße, Wilhelmstraße, Anhalter Straße, Askanischer Platz, Schöneberger Straße, Schöneberger Ufer, Lützowufer, Lützowplatz, Klingelhöferstraße, Hofjägerallee, Großer Stern, Spreeweg, Paulstraße, Alt-Moabit unter Einbeziehung der genannten Straßen und Plätze); Planung und Bau vorgenannter Straßen sowie der Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen, soweit es sich um einen Neubau, eine grundlegende Erneuerung des gesamten Querschnitts eines zusammenhängenden Streckenabschnittes (mindestens zwischen zwei Knotenpunkten) oder eine sonstige wesentliche Änderung handelt; Planungsvorgaben für Straßen im Zuge von Straßenbahnlinien.“

2. In Absatz 4 werden die Wörter „Planung von“ und „Planung der“ jeweils durch die Wörter „Planungsvorgaben für“ ersetzt, nach dem Wort „sowie“ das Wort „von“ gestrichen und das Wort „anderer“ durch das Wort „andere“ ersetzt.

3. Absatz 5 wird aufgehoben.

4. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
5. Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Ingenieurbauwerke, die zu öffentlichen Straßen nach dem Berliner Straßengesetz oder zu Wegen in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen nach dem Grünanlagengesetz gehören (Brücken und Durchlässe ab 2 Meter lichter Weite, Verkehrszeichenbrücken, Tunnel, Trogbauwerke, Stützbauwerke ab 1,50 Meter sichtbarer Höhe, Lärmschutzbauwerke ab 2 Meter sichtbarer Höhe und sonstige Ingenieurbauwerke, für die ein Einzelstandsicherheitsnachweis erforderlich ist); keine Ingenieurbauwerke in diesem Sinn sind bauliche Anlagen, die nach der Bauordnung für Berlin errichtet worden sind, Rohr- und Peitschenmasten, Entwässerungsanlagen, Steilwälle, Erdbauwerke, Gabionen sowie die Fahrbahn- und Gehbahnbeläge, die nicht in unmittelbarer Verbindung mit der Abdichtung des Ingenieurbauwerks stehen.“

6. Die bisherigen Absätze 8 bis 15 werden Absätze 7 bis 14.
7. Folgender Absatz 15 wird angefügt:

„(15) Touristische Wegweiser und Informationsstelen, soweit sich diese auf durch die touristischen Wegweiser ausgewiesene Objekte beziehen; Fahrradwegweisung der Radfernwege, des Fahrradroutenhauptnetzes und des Ergänzungsnetzes.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung

a) Allgemeines

In Bezug auf die Nummer 10 der Anlage zum Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz (Allgemeiner Zuständigkeitskatalog – ZustKat AZG), welche die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Haupt- und Bezirksverwaltung insbesondere in den Bereichen des Hoch- und Tiefbaus sowie des Verkehrs regelt, haben die Erfahrungen aus der Praxis gezeigt, dass die Regelungen teilweise mehrdeutig, überholt oder nicht ausreichend sind und daher einer Präzisierung bedürfen.

Im Wesentlichen betrifft dies die Aufgaben der Hauptverwaltung in Bezug auf besonders wichtige Straßen (Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen, Straßen innerhalb des zentralen Bereichs, Straßen im Zuge von Straßenbahnlinien, Straßen in Gebieten von außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung sowie für Industrie- und Gewerbeansiedlungen von außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung, Hauptverkehrsstraßen mit vorwiegend überbezirklicher Funktion und andere Straßen von besonderer Bedeutung), Ingenieurbauwerke und das touristische Informationssystem.

b) Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Artikel 1 Nummer 1 (Nummer 10 Absatz 2 ZustKat AZG)

In der Nummer 10 Absatz 2 ZustKat AZG werden zunächst klarstellend die in § 22 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) spezialgesetzlich geregelten Aufgaben der Hauptverwaltung in Bezug genommen. Zudem wird wegen der Umbenennung des östlichen Teils der Kochstraße in Rudi-Dutschke-Straße letztere in die Aufzählung der den zentralen Bereich umgrenzenden Straßen aufgenommen.

Darüber hinaus sah die Nummer 10 Absatz 2 ZustKat AZG nach ihrem bisherigen Wortlaut als Aufgabe der Hauptverwaltung die Planung, den Entwurf und den Bau von Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen sowie der Straßen innerhalb des zentralen Bereichs vor. Von dieser Regelung umfasst werden sollten jedoch nur der Neubau sowie die wesentliche Änderung dieser Straßen. Kleinere bauliche Maßnahmen von untergeordneter Bedeutung sollten hingegen nicht in der Zuständigkeit der Hauptverwaltung liegen, die entsprechend den Vorgaben des Artikels 67 der Verfassung von Berlin nur Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung wahrnimmt. Dieses Verständnis der Zuständigkeitsabgrenzung findet sich im bisherigen Wortlaut nicht hinreichend wieder, weshalb eine Klarstellung erforderlich ist.

Mit der neuen Formulierung in Absatz 2 wird nunmehr verdeutlicht, dass Planung und Bau von Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen sowie der Straßen innerhalb des zentralen Bereichs nur bei deren Neubau, bei einer grundhaften Erneuerung des gesamten Querschnitts eines zusammenhängenden Streckenabschnittes (mindestens zwischen zwei Knotenpunkten) oder bei sonstigen wesentlichen Änderungen der betreffenden Straßen im Zuständigkeitsbereich der Hauptverwaltung liegen. Eine wesentliche Änderung i. S. d. Norm setzt einen erheblichen baulichen Eingriff voraus. Ein baulicher Eingriff ist erheblich, wenn die Baumaßnahme die Leistungsfähigkeit des Verkehrswegs ändert. Erfasst werden etwa bauliche Eingriffe zur Änderung der Fahrspuranzahl durchgehender Fahrstreifen, bauliche Eingriffe zur Herstellung von Radverkehrsanlagen im Straßenzug, der Bau von Fahrstreifen für zusätzliche Fahrbeziehungen, eine deutliche Fahrbahnverlegung durch bauliche Maßnahmen oder eine erhebliche Veränderung der Höhenlage einer Straße. In Abgrenzung hierzu stellen kleinere bauliche Maßnahmen wie etwa der Bau von Lichtsignalanlagen, Verkehrszeichenbrücken, Verkehrsbeeinflussungsanlagen etc. (vgl. insoweit aber Nummer 10 Absatz 6 ZustKat AZG), der Bau von Verkehrsinseln, Haltebuchten und Gehwegvorstreckungen oder die Erneuerung der Fahrbahnoberfläche im Straßenquerschnitt keine erheblichen baulichen Eingriffe und daher auch keine wesentlichen Änderungen dar.

Die in der Norm bisher verwendeten Begriffe der Planung und des Entwurfs lassen sich nicht eindeutig voneinander abgrenzen. Da der Begriff der Planung im weiteren Sinne alle Planungsstadien mit einschließt (Bedarfsplanung, Vorplanung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung und Ausführungsplanung), kann der gesondert aufgeführte Entwurf aus dem bisherigen Wortlaut der Norm gestrichen werden.

Außerhalb dieser Aufgabe beschränkt sich die Zuständigkeit der Hauptverwaltung bei den aufgeführten Straßen lediglich auf die Planungsvorgaben, also die Festlegung von grundlegenden Vorgaben hinsichtlich Funktion, Lage und Querschnitt der Straßen. Darunter fallen Maßnahmen wie z. B. Machbarkeitsstudien, Trassenfestlegungen, Querschnittsvorgaben und sonstige Vorgaben zu wesentlichen Anforderungen an die Straßen. Der bisher verwendete Begriff der „Planung“ war insofern missverständlich, als ihm auch eine umfassende planerische Aufgabenzuweisung der Hauptverwaltung im Sinne der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) entnommen werden konnte, was jedoch nie beabsichtigt war und auch in der Praxis nicht so verstanden wurde. Mit der nunmehr getroffenen Formulierung wurde dieses einschränkende Verständnis auch im Wortlaut der Norm kenntlich gemacht.

Zu Artikel 1 Nummer 2 (Nummer 10 Absatz 4 ZustKat AZG)

Auch in der Nummer 10 Absatz 4 ZustKat AZG war klarzustellen, dass sich die Zuständigkeit der Hauptverwaltung in Gebieten von außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung ausschließlich auf die Planungsvorgaben bezieht. Hinsichtlich des Begriffsverständnisses und des Umfangs der Planungsvorgaben wird auf die vorstehenden Ausführungen zu Nummer 10 Absatz 2 ZustKat AZG verwiesen.

Zu Artikel 1 Nummer 3 (Nummer 10 Absatz 5 ZustKat AZG)

Die bisherige Zuständigkeitsregelung in Nummer 10 Absatz 5 ZustKat AZG betreffend die Ingenieurbauten für den ruhenden Verkehr im zentralen Bereich und das Pilotprojekt flächenhafte Parkraumbewirtschaftung war aufzuheben. Ingenieurbauten für den ruhenden Verkehr (Parkhäuser, Tiefgaragen etc.) werden im Land Berlin von der öffentlichen Hand weder gebaut noch betrieben. Eine gesonderte Zuständigkeitszuweisung ist daher entbehrlich. Das Pilotprojekt flächenhafte Parkraumbewirtschaftung wurde bereits im Frühjahr 1997 abgeschlossen, die Zuständigkeit für die betroffenen Gebiete wurde zum 1. Januar 2000 von der Hauptverwaltung auf die jeweiligen Bezirke übertragen, auch hier bedarf es daher keiner weiteren Zuständigkeitszuweisung zur Hauptverwaltung.

Zu Artikel 1 Nummer 4 (Nummer 10 Absatz 6 ZustKat AZG)

Die Aufhebung des bisherigen Absatzes 5 bedingt eine Umnummerierung der nachfolgenden Absätze. Der bisherige Absatz 6 wird daher zu Absatz 5.

Zu Artikel 1 Nummer 5 (Nummer 10 Absatz 7 ZustKat AZG)

Der bisherige Absatz 7 der Nummer 10 ZustKat AZG wird zu Absatz 6; er regelt die Zuständigkeit der Hauptverwaltung für den Bereich der Ingenieurbauwerke im Zusammenhang mit Straßen und Wegen. Inhaltlich wird eine weitgehende Übereinstimmung mit dem Anwendungsbereich der DIN 1076 (Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Wegen – Überwachung und Prüfung) angestrebt. Bereits mit dem Achten Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes wurde die Terminologie des bisherigen Absatzes 7 in Nummer 10 ZustKat AZG der DIN 1076 angepasst. Mit der vorliegenden Änderung soll die Konformität zwischen dem ZustKat AZG und der DIN 1076 noch deutlicher herausgestellt werden.

Zur weiteren Angleichung der Zuständigkeitsregelung an die DIN 1076 ist es zunächst erforderlich, den in der bisherigen Fassung der Nummer 10 Absatz 7 ZustKat AZG verwendeten Begriff der „Durchlässe“ in der neuen Nummer 10 Absatz 6 ZustKat AZG zu konkretisieren. Entsprechend der in der DIN 1076 enthaltenen Formulierung ist die Zuständigkeit der Hauptverwaltung künftig nur noch bei Durchlässen mit einer lichten Weite ab 2 Meter gegeben. Im Gegenzug konnte die bisherige ausdrückliche Herausnahme von kreisrunden Rohrdurchlässen aus der Zuständigkeitsregelung gestrichen werden, so dass mit der Änderung insgesamt keine nennenswerte Verschiebung von Zuständigkeiten verbunden ist. Ebenfalls werden jetzt zum Zwecke der Klarstellung von der Zuständigkeit der Hauptverwaltung ausgenommen Rohr- und Peitschenmasten, Entwässerungsanlagen, Steilwälle, Erdbauwerke und Gabionen, da diese auch nach der DIN 1076 keine Ingenieurbauwerke darstellen.

Weiterhin ist der Wortlaut des Absatzes 6 dahingehend zu konkretisieren, dass die dort genannten Ingenieurbauwerke zu öffentlichen Straßen oder Wegen in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen gehören müssen. Diese Formulierung ersetzt den bisher verwendeten

unbestimmten Rechtsbegriff „im Zuge von“ und verdeutlicht den notwendigen Verkehrsbezug der von Absatz 6 erfassten Ingenieurbauwerke. Diese müssen somit entweder unter die Begriffsdefinition der öffentlichen Straße nach § 2 Absatz 2 BerlStrG fallen oder ein vergleichbarer Bestandteil der Wege in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (Grünanlagengesetz - GrünanlG) sein. Durch diese Änderung wird die Zuständigkeit der Hauptverwaltung für Ingenieurbauwerke erweitert. Sie ist künftig nicht mehr nur auf öffentliche Straßen beschränkt, sondern umfasst daneben auch vergleichbare Ingenieurbauwerke in öffentlichen Grün- oder Erholungsanlagen. Diese Erweiterung der Zuständigkeit ist wegen der Vergleichbarkeit der Ingenieurbauwerke auf Straßen und auf Wegen in Grünanlagen sachgerecht und stellt zudem die einheitliche Anwendung der für die Gewährleistung der Standsicherheit und Verkehrssicherheit von Ingenieurbauwerken geltenden Vorschriften sicher. Die Erweiterung der Zuständigkeit der Hauptverwaltung bedingt, dass der Hauptverwaltung alle zur sachgerechten Wahrnehmung ihrer Zuständigkeit notwendigen Unterlagen über die Ingenieurbauwerke von den Bezirken zur Verfügung zu stellen sind, insbesondere die Bestandsunterlagen.

Zuletzt ist der Anwendungsbereich der Zuständigkeitsregelung in Absatz 6 abzugrenzen von baulichen Anlagen, die nach den Vorschriften der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) errichtet worden sind. Im räumlichen Zusammenhang zu öffentlichem Straßen- und Wegeland existieren eine Reihe von baulichen Anlagen, deren Errichtung sich nach den Vorschriften der BauO Bln richtet(e), etwa Bunker, Tiefgaragen, Keller, Überbauungen oder Schachtbauwerke der Versorgungsunternehmen oder sonstige, nicht dem öffentlichen Verkehr dienende Anlagen. Diese Bauten unterfallen nicht der DIN 1076 und sollen daher auch nicht von der Zuständigkeit der Hauptverwaltung erfasst sein. Diese Klarstellung erfolgt durch eine ausdrückliche Herausnahme der baulichen Anlagen i. S. d. BauO Bln aus der gesetzlichen Zuständigkeitsregelung.

Zu Artikel 1 Nummer 6 (Nummer 10 Absätze 8 bis 15 ZustKat AZG)

Da die Aufhebung des bisherigen Absatzes 5 eine Umnummerierung der nachfolgenden Absätze bedingt, werden die bisherigen Absätze 8 bis 15 zu Absätzen 7 bis 14.

Zu Artikel 1 Nummer 7 (Nummer 10 Absatz 15 ZustKat AZG - neu -)

Mit dem neu angefügten Absatz 15 wird zunächst die Zuständigkeit der Hauptverwaltung für die Unterhaltung, Pflege und Ergänzung des touristischen Informationssystems in Berlin gesetzlich normiert. Das vom Senat am 20. Januar 2004 (Senatsbeschluss Nr. 1665/04) beschlossene touristische Informationssystem verfolgt das Ziel, ein speziell Fußgängerinnen und Fußgänger ansprechendes Leitsystem zu den wichtigsten touristischen Zielen Berlins zu errichten.

Seit 2006 nimmt die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, vertreten durch die Grün Berlin GmbH, die Unterhaltung, Pflege und Ergänzung des Leitsystems wahr. Die Zuständigkeit der Hauptverwaltung für die mit dem touristischen Informationssystem zusammenhängenden Aufgaben wurde im Land Berlin bislang nicht ausdrücklich geregelt. Um die bewährte Praxis rechtlich abzusichern und weiterhin sicherzustellen, dass die angestrebte berlinweite Einheitlichkeit und Überregionalität des Informationssystems gewährleistet sind sowie Schilderwildwuchs auch in Hinblick auf nichtamtliche Schilder vermieden wird, wird die Zuständigkeit der Hauptverwaltung nunmehr gesetzlich in Nummer 10 ZustKat AZG verankert. Die beiden zuletzt genannten Ziele begründen auch die nach Art. 67 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung von Berlin für die Zuständigkeit der Hauptverwaltung erforderliche gesamtstädtische Bedeutung der wahrgenommenen Aufgabe.

Um weiterhin die Möglichkeit touristischer Informationen auf bezirklicher Ebene zu gewährleisten, insbesondere in Hinblick auf regional bedeutsame Sehenswürdigkeiten, wird die Zuständigkeit der Hauptverwaltung auf die Medien touristische Wegweiser und Informationsstelen, soweit sich diese auf durch die touristischen Wegweiser ausgewiesene Objekte beziehen, beschränkt.

Weiterhin wird in Absatz 15 die Zuständigkeit der Hauptverwaltung für die Fahrradwegweisung geregelt. Die Fahrradwegweisung ist das zentrale Element, um das vorhandene Berliner Radverkehrsnetz, bestehend aus den Radfernwegen, dem Fahrradrouthauptnetz und dem Ergänzungsnetz, für Radfahrende in Berlin durch Hinweisschilder sichtbar zu machen. Die Beschilderung der Routen innerhalb des Berliner Radverkehrsnetzes erfolgt durch die charakteristisch in Schriftfarbe Grün auf Weiß gehaltenen Hinweisschilder im Straßenverlauf und weist als Kerninhalt Ziel- und Entfernungsangaben aus. Schon bisher wurde die Planung der Hinweisschilder durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt wahrgenommen. Wegen der gesamtstädtischen Bedeutung der Fahrradwegweisung wird diese Zuständigkeit nunmehr auch um die bislang den Bezirken obliegende Unterhaltung der Hinweisschilder erweitert. Zur Verdeutlichung dieser Zuständigkeit der Hauptverwaltung und zur rechtlichen Absicherung wird diese Zuständigkeit nunmehr in Nummer 10 ZustKat AZG verankert.

Zu Artikel 2

Der Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

c) Beteiligung Rat der Bürgermeister

Der Rat der Bürgermeister hat in seiner Sitzung am 21. April 2016 wie folgt Stellung genommen:

„Der Rat der Bürgermeister ist einverstanden mit dem von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt mit Vorlage R-874/2016 vorgelegten Gesetzentwurf, sofern nachfolgend genannte Ergänzungen aufgenommen werden:

- Artikel 1, 1. Absatz 2 – bestehenden Satz ergänzen:
...Planung und Bau vorgenannter Straßen „sowie Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen“, soweit es sich ...
- Artikel 1, 5. (neu) Absatz 6 -
Zu den hier aufgezählten Verkehrszeichenbrücken bzw. Ingenieurbauwerken, für die ein Einzelstandsicherheitsnachweis erforderlich ist, sind auch „massive Kragarmkonstruktionen“ aufzunehmen.
- Artikel 1, 7. Absatz 15 – Ergänzung:
„Die Hauptverwaltung wird für überbezirkliche Radwegweisung/Radwegbeschilderung (Radial- und Tangentialrouten) analog dem touristischen Wegeleitsystem zuständig.“
- Artikel 1, Absätze 2 und 4 -
Die hier vorgenommenen Änderungen verursachen einen Mehraufwand hinsichtlich Planung, Entwurf und Bau für die Bezirke. Auf die Frage nach der Absicherung des sich daraus ergebenden personellen Mehrbedarfs für die Bezirke ist in der Vorlage einzugehen.“

Der Senat nimmt hierzu wie folgt Stellung:

1. Die Ergänzung des Artikels 1, 1. Absatz 2 dient offenkundig der Klarstellung und wird daher übernommen, allerdings wird hierbei aus sprachlichen Gründen vor dem Wort „Ortsdurchfahrten“ noch das Wort „der“ ergänzt.
2. Die Ergänzung in Artikel 1, 5. (neu) Absatz 6 ist nicht notwendig, da die massiven Kragarmkonstruktionen bereits nach dem in der Vorlage enthaltenen Wortlaut der Nummer 10 Absatz 6 umfasst sind. Die in der Nummer 10 Abs. 6 ZustKat AZG enthaltene Terminologie stimmt in weiten Teilen mit den in der DIN 1076 enthaltenen Oberbegriffen der Ingenieurbauwerke überein und soll so die Konformität zwischen beiden Regelungen verdeutlichen. Auch der Begriff der „Verkehrszeichenbrücken“ in Nummer 10 Absatz 6 ZustKat AZG ist der DIN 1076 entnommen, weshalb für seine Auslegung auf die Umschreibung in der DIN 1076 zurückgegriffen werden kann. Hiernach zählen zu dem Oberbegriff der Verkehrszeichenbrücken auch „entsprechende Tragkonstruktionen mit einseitiger oder beidseitiger Auskragung“. Der in der Nummer 10 Absatz 6 ZustKat AZG verwendete Begriff der „Verkehrszeichenbrücken“ umfasst folglich bereits sämtliche Kragarmkonstruktionen einschließlich massiver Konstruktionen, weshalb auf eine gesonderte Benennung im Wortlaut verzichtet werden kann. Zudem würde eine solche Wortlautergänzung im Widerspruch zur der Systematik der Regelung der Nummer 10 Absatz 6 ZustKat AZG stehen, die gerade eine wortlautgetreue Abbildung der in der DIN 1076 enthaltenen Oberbegriffe bezweckt.
3. Die Ergänzung des Artikel 1, Absatz 15 wird inhaltlich aufgenommen, allerdings wird diese neu aufzunehmende Zuständigkeit der Hauptverwaltung zur Wahrung der Systematik der Regelungstatbestände innerhalb der Nummer 10 ZustKat AZG mit der gebräuchlichen und bereits etablierten Formulierung „Fahrradwegweisung“ beschrieben. Ausweislich der zu dieser Gesetzesänderung aufgenommenen Begründung umfasst diese Zuständigkeit der Hauptverwaltung die Planung und Unterhaltung der Fahrradwegweisung für das Berliner Radverkehrsnetz, bestehend aus den Radfernwegen, dem Fahrradroutenhauptnetz und dem Ergänzungsnetz, so dass dem Anliegen des Rates der Bürgermeister inhaltlich vollständig nachgekommen wird.
4. Der vom Rat der Bürgermeister aufgrund der Änderungen in Artikel 1, Absätze 2 und 4 gesehene Mehraufwand der Bezirke entsteht nicht. Die geforderte Absicherung dieses personellen Mehrbedarfs der Bezirke kann daher nicht berücksichtigt werden. Wie bereits in der Gesetzesbegründung zu den Änderungen der Absätze 2 und 4 der Nummer 10 ZustKat AZG ausgeführt, handelt es sich bei den vorgenommenen Änderungen lediglich um sprachliche Klarstellungen und Präzisierungen der bestehenden Zuständigkeiten. Den Bezirken entstehen hierdurch keine neuen Aufgaben.

B. Rechtsgrundlage

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine.

D. Gesamtkosten

Keine.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

- a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben: Keine.
- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine.

Berlin, den 3. Mai 2016

Der Senat von Berlin

Michael M ü l l e r

.....

Regierender Bürgermeister

Andreas G e i s e l

.....

Senator für Stadtentwicklung
und Umwelt

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Gesetz über die Zuständigkeiten
in der allgemeinen Berliner Verwaltung
(Allgemeines Zuständigkeitsgesetz - AZG)

<u>Alte Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>
Anlage zum AZG in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, ber. S. 472), zuletzt geändert durch Art. 1 Neuntes ÄndG vom 16. 5. 2014 (GVBl. S. 122)	Anlage zum AZG in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, ber. S. 472), zuletzt geändert durch Gesetz vom ...
Allgemeiner Zuständigkeitskatalog (ZustKat AZG)	Allgemeiner Zuständigkeitskatalog (ZustKat AZG)
Nr. 10 Hoch- und Tiefbau; Wasserwirtschaft; Verkehr	Nr. 10 Hoch- und Tiefbau; Wasserwirtschaft; Verkehr
(2) Planung, Entwurf und Bau von Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen sowie der Straßen innerhalb des zentralen Bereichs, in dem sich die Parlaments- und Regierungseinrichtungen des Bundes befinden; der zentrale Bereich wird umgrenzt durch die Invalidenstraße, Brunnenstraße, Rosenthaler Platz, Torstraße, Mollstraße, Platz der Vereinten Nationen, Lichtenberger Straße, Holzmarktstraße, Brückenstraße, Heinrich-Heine-Straße, Moritzplatz, Oranienstraße, Kochstraße, Wilhelmstraße, Anhalter Straße, Askanischer Platz, Schöneberger Straße, Schöneberger Ufer, Lützowufer, Lützowplatz, Klingelhöferstraße, Hofjägerallee, Großer Stern, Spreeweg, Paulstraße, Alt-Moabit unter Einbeziehung der genannten Straßen und Plätze; Planung der Straßen im Zuge von Straßenbahnlinien.	(2) Aufgaben der Hauptverwaltung nach § 22 des Berliner Straßengesetzes; Planungsvorgaben für Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen sowie für Straßen innerhalb des zentralen Bereichs, in dem sich die Parlaments- und Regierungseinrichtungen des Bundes befinden (der zentrale Bereich wird umgrenzt durch die Invalidenstraße, Brunnenstraße, Rosenthaler Platz, Torstraße, Mollstraße, Platz der Vereinten Nationen, Lichtenberger Straße, Holzmarktstraße, Brückenstraße, Heinrich-Heine-Straße, Moritzplatz, Oranienstraße, Rudi-Dutschke-Straße , Kochstraße, Wilhelmstraße, Anhalter Straße, Askanischer Platz, Schöneberger Straße, Schöneberger Ufer, Lützowufer, Lützowplatz, Klingelhöferstraße, Hofjägerallee, Großer Stern, Spreeweg, Paulstraße, Alt-Moabit unter Einbeziehung der genannten Straßen und Plätze); Planung und Bau vorgenannter Straßen sowie der Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen, soweit es sich um einen Neubau, eine grundhafte Erneuerung des gesamten Querschnitts eines zusammenhängenden Streckenabschnittes (mindestens zwischen zwei Knotenpunkten) oder eine sonstige wesentliche Änderung handelt; Planungsvorgaben für Straßen im Zuge von Straßenbahnlinien.
(4) Planung von Straßen in Gebieten von	(4) Planungsvorgaben für Straßen in

außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung sowie von Straßen für Industrie- und Gewerbeansiedlungen von außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung; Planung der Hauptverkehrsstraßen mit vorwiegend überbezirklicher Funktion und anderer Straßen von besonderer Bedeutung.	Gebieten von außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung sowie Straßen für Industrie- und Gewerbeansiedlungen von außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung; Planungsvorgaben für Hauptverkehrsstraßen mit vorwiegend überbezirklicher Funktion und andere Straßen von besonderer Bedeutung.
(5) Planung von Ingenieurbauten für den ruhenden Verkehr im zentralen Bereich nach Absatz 2; Pilotprojekt flächenhafte Parkraumbewirtschaftung.	aufgehoben
(7) Brücken (Überführungen ab 2 m lichter Weite), Verkehrszeichenbrücken, Tunnel, Durchlässe, Trogbauwerke, Stützbauwerke ab 1,50 m sowie Lärmschutzbauwerke ab 2 m sichtbarer Höhe und sonstige Ingenieurbauwerke im Zuge von öffentlichen Straßen, soweit ein Einzelstandsicherheitsnachweis erforderlich ist (ausgenommen kreisrunde Rohrdurchlässe und die Fahrbahn- und Gehbahnbeläge der öffentlichen Straßen Berlins, die nicht in unmittelbarer Verbindung mit der Abdichtung stehen).	(6) Ingenieurbauwerke, die zu öffentlichen Straßen nach dem Berliner Straßengesetz oder zu Wegen in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen nach dem Grünanlagengesetz gehören (Brücken und Durchlässe ab 2 Meter lichter Weite, Verkehrszeichenbrücken, Tunnel, Trogbauwerke, Stützbauwerke ab 1,50 Meter sichtbarer Höhe und Lärmschutzbauwerke ab 2 Meter sichtbarer Höhe und sonstige Ingenieurbauwerke, für die ein Einzelstandsicherheitsnachweis erforderlich ist); keine Ingenieurbauwerke in diesem Sinn sind bauliche Anlagen, die nach der Bauordnung für Berlin errichtet worden sind, Rohr- und Peitschenmasten, Entwässerungsanlagen, Steilwälle, Erdbauwerke, Gabionen sowie die Fahrbahn- und Gehbahnbeläge, die nicht in unmittelbarer Verbindung mit der Abdichtung des Ingenieurbauwerks stehen.
	(15) Touristische Wegweiser und Informationsstelen, soweit sich diese auf durch die touristischen Wegweiser ausgewiesene Objekte beziehen; Fahrradwegweisung der Radfernwege, des Fahrradroutenhauptnetzes und des Ergänzungsnetzes.

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

1. Verfassung von Berlin

Artikel 59

- (1) Die für alle verbindlichen Gebote und Verbote müssen auf Gesetz beruhen.
- (2) Gesetzesvorlagen können aus der Mitte des Abgeordnetenhauses, durch den Senat oder im Wege des Volksbegehrens eingebracht werden.
- (3) Die Öffentlichkeit ist über Gesetzesvorhaben zu informieren. Gesetzentwürfe des Senats sind spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem betroffene Kreise unterrichtet werden, auch dem Abgeordnetenhaus zuzuleiten.
- (4) Jedes Gesetz muß in mindestens zwei Lesungen im Abgeordnetenhaus beraten werden. Zwischen beiden Lesungen soll im allgemeinen eine Vorberatung in dem zuständigen Ausschuß erfolgen.
- (5) Auf Verlangen des Präsidenten des Abgeordnetenhauses oder des Senats hat eine dritte Lesung stattzufinden.

Art. 67

(1) Der Senat nimmt durch die Hauptverwaltung die Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung wahr. Dazu gehören:

1. die Leitungsaufgaben (Planung, Grundsatzangelegenheiten, Steuerung, Aufsicht),
2. die Polizei-, Justiz- und Steuerverwaltung,
3. einzelne andere Aufgabenbereiche, die wegen ihrer Eigenart zwingend einer Durchführung in unmittelbarer Regierungsverantwortung bedürfen.

Die Ausgestaltung der Aufsicht wird durch Gesetz geregelt. Es kann an Stelle der Fachaufsicht für einzelne Aufgabenbereiche der Bezirke ein Eingriffsrecht für alle Aufgabenbereiche der Bezirke für den Fall vorsehen, daß dringende Gesamtinteressen Berlins beeinträchtigt werden.

(2) Die Bezirke nehmen alle anderen Aufgaben der Verwaltung wahr. Der Senat kann Grundsätze und allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeit der Bezirke erlassen. Er übt auch die Aufsicht darüber aus, daß diese eingehalten werden und die Rechtmäßigkeit der Verwaltung gewahrt bleibt.

(3) Die Aufgaben des Senats außerhalb der Leitungsaufgaben werden im einzelnen durch Gesetz mit zusammenfassendem Zuständigkeitskatalog bestimmt. Im Vorgriff auf eine Katalogänderung kann der Senat durch Rechtsverordnung einzelne Aufgaben der Hauptverwaltung den Bezirken zuweisen.

(4) Zur Ausübung der Schulaufsicht können Beamte in den Bezirksverwaltungen herangezogen werden.

(5) Einzelne Aufgaben der Bezirke können durch einen Bezirk oder mehrere Bezirke wahrgenommen werden. Im Einvernehmen mit den Bezirken legt der Senat die örtliche Zuständigkeit durch Rechtsverordnung fest.

2. Berliner Straßengesetz (BerlStrG)

§2

Öffentliche Straßen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieses Gesetzes sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

(2) Zur öffentlichen Straße gehören

1. der Straßenkörper; das sind insbesondere

- a) der Untergrund, der Unterbau, der Oberbau, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Böschungen, Stützbauwerke, Treppenanlagen, Lärmschutzanlagen, Straßenentwässerungs- und Straßenbeleuchtungsanlagen,
- b) Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Bushaldebuchten, Taxihalteplätze, Parkflächen einschließlich der Parkhäuser, Grünanlagen sowie Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,

2. der Luftraum über dem Straßenkörper,

3. das Zubehör; das sind insbesondere die Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und sonstigen Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

§ 22

Planfeststellung und Plangenehmigung

(1) Straßen I. Ordnung dürfen nur gebaut oder geändert, Straßen II. Ordnung nur gebaut werden, wenn der Plan vorher festgestellt worden ist. Für die Änderung von Straßen II. Ordnung kann die Planfeststellungsbehörde im Benehmen mit dem zuständigen Bezirk die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens anordnen, wenn dies zur sachgerechten Bewältigung der mit der Planung aufgeworfenen Konflikte erforderlich ist. Träger des Vorhabens, Anhörungsbehörde und Planaufstellungsbehörde ist im Planfeststellungsverfahren für Straßen I. Ordnung sowie für den Bau von Straßen II. Ordnung die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung. Soweit nach dem Berliner Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung für den Bau oder die Änderung einer Straße eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist stets ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen; Absatz 4 gilt entsprechend. Im Planfeststellungsverfahren für die Änderung von Straßen II. Ordnung und sonstiger Straßen ist der zuständige Bezirk Träger des Vorhabens und Planaufstellungsbehörde; Anhörungsbehörde ist die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung. Vor Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens sind die Grundsätze der Planung bei Vorhaben nach Satz 1 dem Abgeordnetenhaus, bei Vorhaben nach Satz 2 der zuständigen Bezirksverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben. Bei der Planaufstellung ist die frühzeitige Beteiligung und das Benehmen mit der für die vorbereitende Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung sicherzustellen. Planfeststellungsbehörde ist in allen Planfeststellungsverfahren die für das Verkehrswesen zuständige Senatsverwaltung. Über die Trassenauswahl ist vor Einleitung eines Verfahrens Benehmen mit den betroffenen Bezirken herzustellen. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

(2) An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genanntes Schutzgut nicht zu besorgen sind.

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung; auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung.

(3) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Fälle von unwesentlicher Bedeutung liegen insbesondere vor, wenn

1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen,
2. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind und
3. das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genanntes Schutzgut haben kann.

(4) Bebauungspläne nach § 9 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108) geändert worden ist, die im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde festgesetzt worden sind oder werden, ersetzen die Planfeststellung nach Absatz 1. Wird eine Ergänzung notwendig oder soll von Festsetzungen des Bebauungsplans abgewichen werden, so ist die Planfeststellung insoweit zusätzlich durchzuführen. In diesen Fällen gelten die §§ 40, 43 Abs. 1, 2, 4 und 5 sowie § 44 Abs. 1 bis 4 des Baugesetzbuchs.

(5) Bei der Änderung einer Straße kann von einer förmlichen Erörterung nach § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden. Vor dem Abschluss des Planfeststellungsverfahrens ist den Einwendern Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Anhörungsbehörde soll ihre Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist abgeben.

(6) Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung von Straßen I. Ordnung hat keine aufschiebende Wirkung.

(7) Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert. Vor der Entscheidung ist eine auf die Verlängerung begrenzte Anhörung nach dem für die Planfeststellung oder Plangenehmigung vorgeschriebenen Verfahren durchzuführen. Für die Zustellung und Auslegung sowie die Anfechtung der Entscheidung über die Verlängerung sind die Bestimmungen über den Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung entsprechend anzuwenden.

3. Gesetz zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (Grünanlagengesetz - GrünanIG)

§ 1

Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für öffentliche Grün- und Erholungsanlagen. Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind alle gärtnerisch gestalteten Anlagen, Spielplätze, Freiflächen, waldähnlichen oder naturnahen Flächen, Plätze und Wege, die entweder der Erholung der Bevölkerung dienen oder für das Stadtbild oder die Umwelt von Bedeutung sind und dem jeweiligen Zweck nach den folgenden Vorschriften gewidmet sind.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht für Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder und Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes.